

E r l ä u t e r u n g e n
zur 17. Flächennutzungsplanänderung
der Gemeinde Timmendorfer Strand

1. Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Timmendorfer Strand wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14. 04.1967, Az.: IX 31 a - 312/ 2 - 03.10 genehmigt.

In ihrer Sitzung am 8.2.1982 beschloß die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung.

Aus dieser Änderung soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Timmendorfer Strand entwickelt werden.

2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Die 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Timmendorfer Strand umfaßt einen nördlichen Teilbereich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7, welcher bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war.

Es handelt sich hierbei um die sogenannte "Heringsche Koppel" direkt dem Erholungsgebiet Wohld vorgelagert. Aus dieser Fläche beabsichtigt die Gemeinde Timmendorfer Strand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes zu schaffen. Der Bedarf für diese Einrichtung ist nachgewiesener Maßen vorhanden.

Die Gemeindevertretung Timmendorfer Strand hat am 8.2.1982 beschlossen, der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses zu folgen und den Aufstellungsbeschluß für die 17. Flächennutzungsplanänderung zu fassen.

Als Standort für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes bietet sich das Gelände aus mehreren Gründen an.

- Das Gebiet befindet sich seit längerer Zeit vollständig im Besitz der Gemeinde.
- Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Fläche des Erholungswaldes "Wohld", wodurch die primären sozialen Funktionen eines Alten- und Pflegeheimes unterstützt werden. (Die unmittelbare Nähe eines Erholungswaldes kann der Rekonvaleszenz nach Krankheiten und der Bereitstellung eines Areals für einen ruhigen und beschaulichen Lebensabend nur förderlich sein.)
- Das Gebiet liegt in nur unwesentlicher Entfernung zu einem früheren Standort (im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 20), auf dem es aus unterschiedlichsten Gründen nicht zur Realisierung des Vorhabens "Altenheim" kam.
- Ein weiterer Grund für diesen Standort ist die gute fußläufige Verbindung zum Zentrum Timmendorfer Strand. Die gute fußläufige Verbindung durch den Kurpark bietet insbesondere älteren

Mitbürgern die Möglichkeit, die kirchlichen (z.B. Waldkapelle), sozialen Kur- und Erholungseinrichtungen ohne Umstände zu erreichen und zu nutzen.

Für die Erstellung des Alten- und Pflegeheimes ist die Anlage einer kurzen Erschließungsstrasse notwendig. Aus den bereits vorliegenden detaillierten Planungen wurden hierbei aus verkehrstechnischer Sicht Zwangspunkte aufgezeigt, die einen Eingriff in ca. 300 qm Forstfläche des "Wohld" notwendig machen.

Am 17.3.1982 fand diesbezüglich ein Gespräch zwischen der Gemeinde und dem Forstamt Eutin statt, in dessen Verlauf diesem Eingriff in die Forstfläche im Tausch mit einer ca. 3 mal so großen (980 m²) Fläche für Aufforstungen zugestimmt wurde. Die endgültige Entscheidung hierüber sollte dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überlassen werden. Mit Schreiben vom 13.5.1982 wurde der Gemeinde dann die Zustimmung zu diesem Flächentausch erteilt.

Dieses in der Planzeichnung als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesene Gebiet rundet eine bisherige "Nische" im Erholungswald aus.

Ein Teil der Fläche für die Landwirtschaft zwischen Wald und Bebauung wird geändert in Sonderbaufläche - Alten- und Pflegeheim - und in Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hervorgerufen durch die Verkehrsbelastung der angrenzenden B. 76.

3. Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 76 beträgt nach Angabe des Ministers für Wirtschaft und Verkehr ca. 9.500 Kfz/h und während der Saison ca. 12.500 Kfz/h.

Nach den von Feuchtinger-Muranyi entwickelten Formeln errechnet sich die durchschnittliche stündliche Verkehrsmenge, ausgehend von den DTV-Werten der Saison, zu

$$\text{tagsüber: } Tv_1 = 12.500/17.6 = 710 \text{ Kfz/h}$$

$$\text{nachts : } Nv_1 = 12.500 \times 0.0114 = 143 \text{ Kfz/h}$$

Gemäß Vornorm DIN 18005 - Blatt 1 Schallschutz im Städtebau (Ausgabe Mai 1971) beträgt der äquivalente Dauerschallpegel in 25 m Abstand von der Mittelachse der B 76

$$\text{tagsüber : } 60 \text{ dB (A)}$$

$$\text{nachts : } 53 \text{ dB (A)}$$

Für das geplante Alten- und Pflegeheim ist ein Planungsrichtpegel gem. Vornorm DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet mit einem Dauer-

schallpegel von

tagsüber: 55 dB (A)
nachts : 40 dB (A)

zu berücksichtigen.

Die Schallpegelminderung durch Schallabschirmung muß demnach mindestens 13 dB (A) betragen.

Gewählt wird eine Anböschung an die B 76 mit einer Kronenhöhe von 1,00 m über Fahrbahnoberkante und eine darauf aufgesetzte Schallschutzwand von 2,00 m Höhe.

Nach Bild 4 der Vornorm DIN 18005 ergeben sich folgende Minderungswerte

Lärmschutzwand auf Wall lt. an-
liegender Zeichnung

$$\alpha = 9,5^\circ$$

$$h = 1,50 \text{ m}$$

Lärminderung K_a

$$= 13 \text{ dB(A)}$$

Talseitig ist eine Abpflanzung mit Bäumen und Sträuchern notwendig. Mit Rücksicht auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes ist eine möglichst orts- und landschaftsbildverträgliche Ausführung zu bevorzugen.

4. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen. Ebenso regelt der Zweckverband die Behandlung der Abwässer und die Müllabfuhr.

In allen Straßen des Geltungsbereiches sind, soweit nicht vorhanden, Frischwasser-, Abwasser-, Regenwasser-, Fernsprech- und Energieversorgungsleitungen vorgesehen.

Die für die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leistungsbedarfes durch die Schleswig AG ermittelt und sind dementsprechend zur Verfügung zu stellen. Für Annäherung von Bebauung an vorhandene Versorgungsanlagen von weniger als 20 m, ist bereits bei der Planung von Neubauten und Bebauungsplänen die Genehmigung bei der Schleswig AG einzuholen.

Wegen der Großraumplanung des Flächennutzungsplanes sind nicht eingetragen:

Sämtliche der Ortsnetzversorgung dienende Anlagen wie Freileitungen, Erdkabel und Kabelverteilerschränke sowie Trafostationen für zukünftige Bebauungsgebiete.

Da der zukünftig benötigte Energiebedarf des Plangebietes noch nicht bekannt ist, können konkrete Angaben über zusätzlich notwendige Versorgungsanlagen zur Zeit nicht gemacht werden. Die hierfür notwendigen Versorgungsflächen werden im Rahmen der Stellungnahme zu den nachfolgenden Bebauungsplänen festgelegt und müssen der Schleswig AG zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

5. Grundwasserschutz

Das Gebiet liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holsteins im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, und zwar in der vorläufigen weiteren Schutzzone der Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Timmendorfer Strand.

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Lagerbehälterordnung vom 15.09.1970 (GVOBl. Schl.-Holst. 209) zu beachten.

Timmendorfer Strand, den *03.03.1983* . . .

- Der Bürgermeister -

Horn

